Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4663

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Schw 2/69

Bonn, den 3. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 1969 dem Herrrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 [2]), insbesondere auf Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Jährlich muß vor dem 1. August ein Grundpreis für geschlachtete Schweine einer nach einem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften festgelegten Standardqualität festgesetzt werden.

Es ist daher erforderlich, für geschlachtete Schweine Regeln zu schaffen, die eine einheitliche Einstufung der Schlachtkörper sicherstellen.

Diese Einstufung muß in erster Linie nach objektiv meßbaren Kriterien wie zum Beispiel nach dem Schlachtkörpergewicht und der Speckdicke erfolgen. Außerdem können Schweinehälften einer bestimmten Handelsklasse auf Grund einer subjektiven Beurteilung der Muskelentwicklung an wesentlichen Teilen der Schweinehälften (Schinken, Kotelettstränge, Schulter, Bauch) in einer niedrigeren Handelsklasse eingestuft werden.

Bei einer kombinierten Anwendung von objektiven Kriterien (Speckdicke im Verhältnis zum Gewicht) und subjektiven Kriterien (Fleischigkeit) lassen sich die nachstehenden fünf Handelsklassen festlegen: E (extra), I (vollfleischig), II (fleischig), III (mittelfleischig), IV (Hälften von schweren oder fetten Schweinen).

Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Gewichtsstreuung der geschlachteten Schweine in den Mitgliedstaaten muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, in den Handelsklassen I, II und III die Gewichtsklassen zu begrenzen, wobei alle Schweinehälften über 100 kg in einer Gruppe zusammengefaßt werden.

Um diesen Gründen Rechnung zu tragen, müssen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 211/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften [3]) entsprechend angepaßt werden.

Um die Einführung einer Preisnotierung für geschlachtete Schweine in den Mitgliedstaaten auf einer gemeinsamen Grundlage zu erleichtern und die Preisnotierungen für Schweinefleisch dem für die Standardqualität geltenden Grundpreis vergleichbar zu machen, empfiehlt es sich, bei der Festsetzung der Preisnotierungen für geschlachtete Schweine künftig das gemeinschaftliche Handelsklassenschema zugrunde zu legen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des arithmetischen Mittels der in Artikel 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Preise für geschlachtete Schweine —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweinehälften befindet sich im Anhang I. Die technischen Einzelheiten der Einstufung der Schweinehälften sind im Anhang II erläutert.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schweineproduktion in den einzelnen Ländern kann die Kommission in Abweichung von Absatz 1 den Mitgliedstaaten auf deren Antrag genehmigen, die Gewichtsklassen für geschlachtete Schweine von mehr als 100 kg, die in den Handelsklassen I, II und III vorgesehen sind, durch eine Gewichtsklasse zu ersetzen, welche geschlachtete Schweine von mehr als 100 kg mit folgender Begrenzung der Speckdicke einschließt:

in Klasse I	40 mm
in Klasse II	45 mm
in Klasse III	50 mm

Artikel 3

Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweinehälften wird spätestens am 1. November 1972 bei der Ermittlung der Notierungen für geschlachtete Schweine zugrunde gelegt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 26. Juli 1969, S. 13

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 135 vom 30. Juni 1967, S. 2872/67

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 211/67/EWG wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen in Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang I

Gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schweinehälften

Handelsklasse		Zweihälftengewicht Kilogramm	Speckdicke Millimeter	Beschreibung
E extra	EAA	60 bis unter 70 70 und mehr	bis 15 einschließlich je Gewichtsklasse 5 mm weniger als in Klasse I	mit hervorragender Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien
I voll- fleischig	I A	60 bis unter 70	bis 20 einschließlich	mit sehr guter Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien
		70 bis unter 80	bis 25 einschließlich	
		80 bis unter 90	bis 30 einschließlich	
		90 bis unter 100	bis 35 einschließlich	
		100 bis unter 120	bis 40 einschließlich	
		120 bis unter 140	bis 45 einschließlich	
		140 bis unter 160	bis 50 einschließlich	
		über 160	bis 55 einschließlich	
II fleischig	II A	60 bis unter 70	bis 25 einschließlich	mit einer guten Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien oder
		70 bis unter 80	bis 30 einschließlich	
		80 bis unter 90	bis 35 einschließlich	
		90 bis unter 100	bis 40 einschließlich	
		100 bis unter 120	bis 45 einschließlich	
		120 bis unter 140	bis 55 einschließlich	
		140 bis unter 160	bis 60 einschließlich	
		über 160	bis 65 einschließlich	
	I B	Gewicht und Speckdicke wie I ...		... aber mit einer Abweichung in einer fleischtragenden Körperpartie
III weniger fleischig	III A	60 bis unter 70	bis 30 einschließlich	mit einer mittleren Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien oder
		70 bis unter 80	bis 35 einschließlich	
		80 bis unter 90	bis 40 einschließlich	
		90 bis unter 100	bis 45 einschließlich	
		100 bis unter 120	bis 50 einschließlich	
		120 bis unter 140	bis 60 einschließlich	
		140 bis unter 160	bis 65 einschließlich	
		über 160	bis 70 einschließlich	
	II B	Gewicht und Speckdicke wie II ..		... aber mit einer Abweichung in einer fleischtragenden Körperpartie oder
	I C	Gewicht und Speckdicke wie I ...		... aber mit einer Abweichung in zwei fleischtragenden Körperpartien
IV		alle Schlachtschweine, die nicht in die oben beschriebenen Klassen eingeteilt werden können		
S 1 S 2		vollfleischige Sauen andere Sauen		
V		Eber		

Anhang II

Begriffsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften

1. „Schweinehälften"

   Hälften eines Schlachttierkörpers von geschlachteten Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, nach Entfernung der Borsten, Augen, Gehörgänge und Klauen, einschließlich Kopf, Flomen und Nieren, Vorder- und Hinterfüße und Schwanz. Bei der Teilung des Schlachttierkörpers in zwei Hälften werden Rückenmark und Gehirn entfernt.

2. „Sauen"

   Geschlachtete weibliche Hausschweine aller Gewichtsklassen, die mindestens einmal geferkelt haben.

3. „Eber"

   Geschlachtete männliche Hausschweine aller Gewichtsklassen, die zur Zucht benutzt worden sind

4. Grundlagen für die Einreihung der Schlachttierkörper:

   Die Klassifizierung der Schlachttierkörper setzt sich zusammen aus

   — der Bewertung des Fettgehaltes aufgrund der Rückenspeckdicke, bezogen auf das Gewicht der Schlachttierkörper und

   — der subjektiven Bewertung der Fleischfülle in den fleischtragenden Körperpartien, nämlich in Schinken, Kotelett, Schulter und Bauch.

   Der Fettgehalt, festgestellt durch Gewicht und Rückenspeckdicke, wird ausgedrückt durch die Ziffern I, II, III und IV

   — wobei das Gewicht für einen abgekühlten Tierkörper maßgebend ist

   — und die Speckdicke am Schlachttierkörper einschließlich Schwarte, in der Höhe der Fleischmasse an der Lende oder auf der Höhe der letzten Rippe gemessen wird. Die größte Speckdicke ist maßgebend.

Die Fleischfülle wird durch vier Typen zum Ausdruck gebracht.

Typ AA: hervorragende Ausbildung in den fleischtragenden Körperpartien (Schinken, Kotelett, Schulter und Bauch) mit geringster Fettinfiltration.

Typ A: sehr gute Ausbildung in allen fleischtragenden Körperpartien.

Typ B: gute Ausbildung in allen fleischtragenden Körperpartien

oder

mit besserem Fleischbesatz, jedoch mit einer Abweichung in einer fleischtragenden Körperpartie.

Typ C: mittlere Ausbildung in allen fleischtragenden Körperpartien

oder

mit besserem Fleischbesatz, jedoch mit einer Abweichung in einer oder in zwei fleischtragenden Körperpartien.

Begründung

Seit der Annahme des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften im Juni 1967 (Verordnung Nr. 211/67/EWG) haben die Mitgliedstaaten in bezug auf die Einstufung der Schweinehälften bedeutende Fortschritte erzielt.

Nachdem die für die Einstufung von Schweinehälften zuständigen Sachverständigen in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission zahlreiche Versuche zur Einteilung von Schweinehälften nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema und den nationalen Einteilungen unternommen hatten, haben sie eine Neufassung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas ausgearbetet, um dessen praktische Anwendung in der Gemeinschaft zu erleichtern. Um dies zu ereichen ist vorgesehen, den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die Möglichkeit zu belassen, geschlachtete Schweine mit einem Gewicht von über 100 kg aufgrund der Standardabweichung bei den Gewichten der geschlachteten Schweine in dem jeweiligen Land in eine einzige Klasse einzustufen, und die technischen Merkmale für das Gemeinschaftsschema, vor allem in bezug auf die Beurteilung der Beschaffenheit der Schweinehälften zu präzisieren, wodurch die praktische Anwendung dieses Schemas erleichtert werden soll.

Da in den Mitgliedstaaten die Notierungen für geschlachtete Schweine stufenweise auf der Grundlage eines Handelsklassenschemas festgelegt werden, wird vorgeschlagen, nach einer Anpassungszeit diese Notierungen in den Schlachthäusern der Gemeinschaft auf der gemeinsamen Grundlage des neuen Schemas festzustellen. Dadurch würde in der Endstufe des Gemeinsamen Marktes die Vergleichbarkeit der Notierungen für geschlachtete Schweine auf europäischer Ebene und die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Ermittlung des arithmetischen Mittels der Preise für geschlachtete Schweine erleichtert werden.

Dieser Verordnungsvorschlag stellt eine bedeutende Ergänzung zu dem Verordnungsvorschlag über die Erweiterung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte dar, da seine Anwendung dazu beitragen würde, die gesteckten Ziele zu erreichen: bessere Vergleichbarkeit der Preise und bessere Überschaubarkeit der Märkte.